Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins

Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist **spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin** bei folgender Jagdbehörde zu stellen:

Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf - Untere Jagdbehörde -35043 Marburg

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins.

Zur Person gebe ich an:			
Name:	Vorna	ame:	Beruf:
Geb. am:	in:	Kreis:	
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Handy-/Telefonnu	mmer/E-Mail-Adresse (bit	tte unbedingt angeben):	
	h minderjährig bin, füge id en Vertreters bei. *	ch die amtlich beglaubigte E	Einverständniserklärung meines
siehe Seite 2 und fahren oder Verfal 4 Nr. 1 BJagdG re	3) der Jagdschein zu vers iren wegen Ordnungswidi	sagen wäre oder versagt wer rigkeiten, welche die Versagu er anhängig noch wurden solc	ir nach § 17 Bundesjagdgesetz (BJG, den könnte. Gegen mich sind Strafver- ing des Jagdscheins nach § 17 Absatz he Verfahren rechtskräftig abgeschlos-
zuständigen Unter Auskünfte aus der	en Jagdbehörden unbes n staatsanwaltschaftliche nutz einholen, aus welche	chränkte Auskünfte aus dem n Verfahrensregister, vom La	die für die Zulassung zur Jägerprüfung n Bundeszentralregister, sowie jeweils andeskriminalamt und vom Landesamt geben könnten. Hiermit erkläre ich mich
unzutreffender ode		kunden von der Teilnahme an	er Angaben oder im Falle der Vorlage i der Prüfung ausgeschlossen bzw. die
	s ich die vorstehenden Ar kunden der Wahrheit ents		und Gewissen gemacht habe und dass
Ort, Datum		Unterschrift des An	tragstellers

Einzureichende Anlagen

- 1. eine Kopie des Personalausweises
- 2. Teilnahmebescheinigung eines Veranstalters über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, an praktischen Unterweisungen und am Übungsschießen nach § 7 Abs. 1 Hessische Jagdverordnung, HJagdV
- 3. Bestätigung über die Jagdhaftpflichtversicherung einschließlich deren Geltungsdauer nach § 7 Nr. 2 HJagdV
- 4. Nachweis über die ausgeführten Schießübungen nach § 7 Nr. 3 und 4 HJagdV
- 5. Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung des Veterinäramts zur "Kundigen Person" (§ 7 Nr. 5 HJagdV)

6. Nachweis über die Einzahlung der Jägerprüfungsgebühr (Sparkasse Marburg-Biedenkopf, IBAN: DE08 5335 0000 0000 0000 19, BIC: HELADEF1MAR, Verwendungszweck, FD 32.26 Jägerprüfung -bitte Monat angeben- und Name der Person)

Die Prüfungsgebühr für die Jägerprüfung wird nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat in der derzeit geltenden Fassung und Nummer 4112 des dazugehörigen Kostenverzeichnisses erhoben. **Die Prüfungsgebühr beträgt 210,00 €.**

7. bei Minderjährigen eine beglaubigte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter

Auszug aus dem Bundesjagdgesetz:

BJagdG § 17 Versagung des Jagdscheines

- 1) Der Jagdschein ist zu versagen
 - 1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
 - 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 - 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
 - 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Die zuständige Behörde hat bei der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Waffengesetzes für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörde (Waffenbehörde) eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind. Die Waffenbehörde teilt der Jagdbehörde das Ergebnis der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie tragende Gründe mit. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
 - 1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
 - 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
 - 3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 - 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - 1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
 - 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden:
 - 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 - 1. a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
 - c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 - d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz
 - zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
 - 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 - 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 - 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Landkreis Marburg-Biedenkopf Der Kreisausschuss Fachdienst Ordnung und Gewerbe Untere Jagdbehörde

Telefon: 06421/405- 1545/ -1586

E-Mail: <u>Jagdbehoerde@marburg-biedenkopf.de</u>

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Landkreis Marburg-Biedenkopf Der Kreisausschuss Behördliche Datenschutzbeauftragte Im Lichtenholz 60 35043 Marburg

E-Mail: datenschutz@marburg-biedenkopf.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert um einen Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Jagdscheines und jagdrechtliche Anträge (auch Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung) bearbeiten zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit §§ 15 ff Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 8 Hessische Jagdverordnung (HJagdV) verarbeitet.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Durchführung des Verwaltungshandelns erforderlich, es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung. Bei Nichtangabe der Daten kann der Jagdschein nicht erteilt werden oder eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an folgende benannte Empfänger weitergeleitet. Eine Weiterleitung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgt nicht.

- Bundeszentralregister
- Staatsanwaltliches Verfahrensregister
- Waffenbehörde:
 - Hessisches Landekriminalamt
 - o Landesamt für Verfassungsschutz
 - Bundespolizei
 - o Zollkriminalamt

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO i.V.m. § 33 HDSIG).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO i.V.m. § 34 HDSIG).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO i.V.m. §§ 34, 35 HDSIG).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht nach **Art. 77 DSGVO i.V.m. § 13 HDSIG** ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65189 Wiesbaden, E-Mail: post-stelle@datenschutz.hessen.de).